

Anlage 3

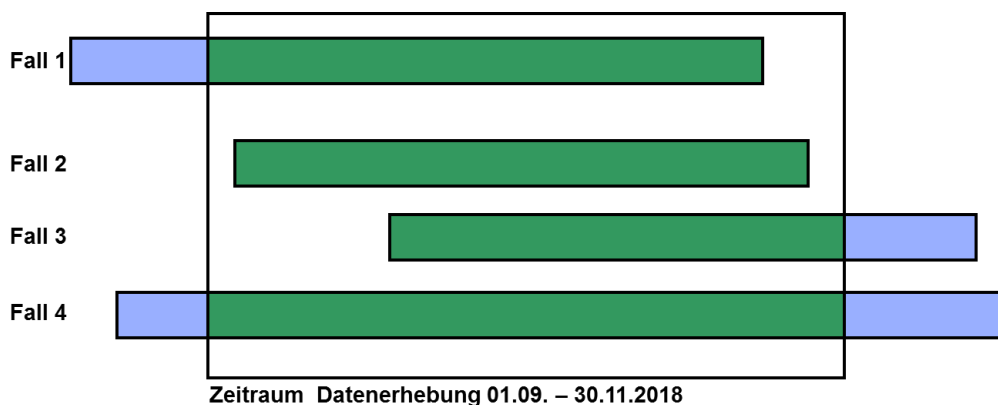
Informationen über die Verpflichtung zur Lieferung von Daten zur Weiterentwicklung der Pflegepersonaluntergrenzen

Verpflichtende Teilnahme an der Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Pflegepersonaluntergrenzen gem. § 137i Abs. 3a SGB V

Mit der diesjährigen Ziehung Ihres Krankenhauses ist eine einmalige Verpflichtung verbunden, Daten gem. § 137i Abs. 3a SGB V für die Weiterentwicklung der Pflegepersonaluntergrenzen für die im Anschreiben genannten pflegesensitiven Bereiche zu liefern. Eine erneute Auswahl Ihres Krankenhauses bei künftigen Losverfahren für diese(n) oder anderer Leistungsbereiche Ihres Krankenhauses ist jedoch möglich.

1. Zeitraum der Datenerfassung

Die zu liefernden Daten des Datenjahres 2018 entstammen aus dem Zeitraum vom 01. September 2018 0:00 Uhr bis 30. November 2018 23:59 Uhr (jeweils einschließlich) für alle Fälle, die in diesem Zeitraum auf Stationen behandelt wurden, auf denen Leistungen der im Anschreiben genannten Leistungsbereiche erbracht werden. Entscheidend für die Berücksichtigung eines Falles in der Datenlieferung ist ausschließlich, dass eine Leistungserbringung im oben genannten Zeitraum stattgefunden hat. Dabei spielt keine Rolle, ob die Leistungen im Zeitraum 01.09.2018 - 30.11.2018 vollständig erbracht wurden. D.h. Fälle mit internen Verlegungen zwischen verschiedenen leistungserbringenden Stationen werden ebenso berücksichtigt wie Fälle mit Aufnahmen vor dem 01.09.2018 und Entlassung nach und innerhalb des Datenerhebungszeitraums und Fälle mit Aufnahmen innerhalb des Datenerhebungszeitraums und Entlassung nach dem 30.11.2018. Die folgende Abbildung illustriert die einbezogenen Daten.





Informationen über die Verpflichtung zur Lieferung von Daten zur Weiterentwicklung der Pflegepersonaluntergrenzen

Anlage 3

Von den Fällen 1 – 4, die Leistungen im Leistungsbereich im Erhebungszeitraum erhalten haben, sind Daten zu liefern. Für die jeweils grün dargestellten Anteile der Leistungserbringung sind die Fälle 1 – 4 einzubeziehen. Die Anteile der Leistungserbringung in den blau hinterlegten Zeiträumen der Fälle 1, 3 und 4 werden nicht in die Datenlieferung einbezogen. D.h. aus der Perspektive der Datenerhebung wird der **Leistungsbereich** im Datenerhebungszeitraum **vollständig erfasst**, unabhängig davon, ob aus der Perspektive des individuellen Falls eine vollständige Datenerhebung vorliegt.

2. Zu liefernde Daten

Für den Lieferzeitraum sind Daten zur schichtgenauen Personalbesetzung (differenziert nach Qualifikation des eingesetzten Pflegepersonals), zur Bettenbelegung auf den Stationen, in denen Leistungen des pflegesensitiven Bereichs erbracht werden, und zu den Aufenthaltsdauern der Patienten auf den (betrachteten) Stationen zu liefern. Die Daten werden in einer bestimmten Struktur mit Hilfe von Excel-Dateien abgefragt. Zur Vereinfachung der Datenlieferung übergeben wir den von Ihnen benannten Ansprechpartnern vorbereitete Excel-Dateien, in welche die ausgewerteten Daten Ihres Hauses eingetragen/eingelesen werden. Eine ausführliche Datensatzbeschreibung und Ausfüllhilfen für die Excel-Tabellen erhalten die Ansprechpartner nach Anmeldung im InEK-Datenportal gemeinsam mit den vorbereiteten Excel-Dateien. Die Tabellen enthalten ebenfalls Beispiele zur Illustration und besseren Nachvollziehbarkeit der Ausfüllhilfen. Alternativ können Sie, sofern dies für Sie einfacher ist, die Daten auch im CSV-Format liefern. Eine entsprechende Datensatzbeschreibung erhalten die Ansprechpartner Ihres Hauses ebenfalls mit den übrigen Unterlagen.

a. Angaben zu den betroffenen Stationen

Für den ausgewählten Leistungsbereich haben wir Ihnen im Anschreiben die identifizierenden Fachabteilungsangaben aus der Datenlieferung gem. § 21 KHEntgG (Datenjahr 2017) übermittelt. Wir benötigen von Ihnen einmal je Krankenhaus (ggf. nach Standorten differenziert) die Angabe, welche Stationen den ausgewählten Leistungsbereichen zugeordnet sind, wie viele Betten auf den einzelnen Stationen im Zeitraum der Datenerhebung (01.09.2018 – 30.11.2018) aufgestellt waren und wie viele dieser Betten Intensivbetten sind. Anzugeben ist auch, wie viele Fälle im Zeitraum der Datenerhebung (01.09.2018 – 30.11.2018) auf der Station behandelt wurden (Belegungsdaten nach dem jeweiligen Mitternachtsbestand) und wie viele Fälle, die in dem Er-



Informationen über die Verpflichtung zur Lieferung von Daten zur Weiterentwicklung der Pflegepersonaluntergrenzen

Anlage 3

hebungszeitraum auf den Stationen behandelt wurden, nach dem 31.12.2018 aus dem Krankenhaus entlassen wurden.

b. Daten gem. § 21 KHEntgG (Datenjahr 2018)

Der Datensatz gem. § 21 KHEntgG ist im Datenlieferungszeitraum sowieso regulär zu liefern. Wenn in Ihrer Datenerhebung Überlieger in das Jahr 2019 enthalten sind, bitten wir Sie abweichend von den Vorgaben der Datenlieferung gem. § 21 KHEntgG die Daten bis zum aktuell möglichen Entlassungsdatum 2019 an die Datenstelle zu liefern. D.h. bspw. bei einer Datenlieferung des §-21-Datensatzes am 20.03.2019 leiten Sie bitte alle Fälle mit Entlassungsdatum vom 01.01.2018 bis 15.03.2019 aus und liefern diese als reguläre Datenlieferung gem. § 21 KHEntgG. Bei einer Korrekturlieferung der §-21-Datensätze zu einem späteren Zeitpunkt kann der entsprechende Lieferungszeitraum ggf. nochmals erweitert werden, um ggf. in der ersten Datenlieferung der §-21-Daten noch fehlende Überlieger an das InEK zu übermitteln (bspw. Korrekturlieferung zum 11.04.2019: Daten mit Entlassungsdatum 01.01.2018 – 08.04.2019 im §-21-Datensatz). Die Prüfungen der Datenstelle berücksichtigen diese abweichende Regelung; nur die Fälle mit „regulärem“ Entlassungsdatum (01.01.2018 – 31.12.2018) werden als Datenlieferung gem. § 21 KHEntgG für das Datenjahr 2018 verwendet und gewertet. Die Fälle im §-21-Datensatz mit Entlassungsdatum nach dem 31.12.2018 werden ausschließlich für die Weiterentwicklung der Pflegepersonaluntergrenzen verwendet. Im seltenen Einzelfall, dass sich zum Zeitpunkt der Datenlieferung der Daten gem. § 21 KHEntgG noch Fälle mit Leistungserbringung im relevanten Leistungsbereich aus dem Erhebungszeitraum weiterhin in stationärer Behandlung Ihres Krankenhauses befinden, erfragen wir bei Ihren Ansprechpartnern einige wenige relevante Informationen aus der Leistungsdokumentation zur Abschätzung der Bewertung im Katalog zur Risikoadjustierung für Pflegeaufwand (Pflebelast-Katalog).

c. Stationsangaben

Für jeden Fall, der im Zeitraum vom 1. September 2018 bis zum 30. November 2018 auf einer Station des vom gezogenen Krankenhaus zu liefernden pflegesensitiven Bereichs versorgt wurde, sind Angaben zu den von ihm kontaktierten Stationen zu übermitteln (angelehnt an die Datei „FAB“ im §-21-Datensatz).



Informationen über die Verpflichtung zur Lieferung von Daten zur Weiterentwicklung der Pflegepersonaluntergrenzen

Anlage 3

Die Datei enthält neben dem krankenhausinternen Kennzeichen des Behandlungsfalls (Fallnummer) die Fachabteilung nach § 301 SGB V, die Angaben zur Station (Aufnahme- und Entlassungsdatum), sowie die Kennung, ob diese Leistungen in einem Intensivbett oder IMC-Bett/Intensivbett mit weniger hohem Personaleinsatz erbracht wurden. Die Fallnummer in dieser Datei stellt eine wichtige Schnittstelle zu den Daten aus der Datenlieferung gem. § 21 KHEntgG für das Datenjahr 2018 dar. Mit dieser Datei lässt sich nachvollziehen, welchen Anteil die Leistungserbringung im betrachteten Leistungsbereich beiträgt.

d. Belegungsdaten

Die Belegung der Stationen im ausgewählten Leistungsbereich ist tagesgenau für den Erhebungszeitraum zu übermitteln. Basis ist die Patientenbelegung nach dem Mitternachtsbestand. Zusätzlich ist täglich anzugeben (sofern vorhanden) wie viele Fälle zur Behandlung in einem Intensivbett (bzw. IMC-Bett/Intensivbett mit weniger hohem Personaleinsatz) lagen. Dabei erhält der erste Tag der Betrachtung (01.09.2018) den Wert des entsprechenden Mitternachtsbestands aus der Nacht vom 31.08.2018 auf den 01.09.2018.

e. Daten zum Pflegepersonal in den Leistungsbereichen

Für den Erhebungszeitraum sind für die Stationen, die Sie uns als betroffene Stationen übermittelt haben (siehe lit. a.), differenzierte Angaben zur schichtgenauen Besetzung mit Pflegekräften zu liefern. Beim Schichtenbezug verwenden Sie bitte die Schichten, die im Erhebungszeitraum in Ihrem Krankenhaus verwendet wurden. Sie können die Angaben für alle Schichten, die bei Ihnen im Hause eingerichtet waren/sind, vornehmen; eine Umrechnung auf eine einheitliche Schichtgrenze ist nicht erforderlich. Um Ihnen diese Vereinfachung der Datenlieferung bieten zu können, ist die Angabe der Schichtgrenzen erforderlich (z.B.: „Frühschicht“ von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr). Bei der Stellenbesetzung je Schicht ist eine Differenzierung nach der Qualifikation der eingesetzten Pflegekräfte vorzunehmen. Anzugeben sind Pflegefachkräfte, Pflegehilfskräfte, weitere Fachkräfte/Gesundheitsberufe, Auszubildende und weitere Hilfskräfte. Anzugeben sind die je Qualifikationsgruppe geleisteten Arbeitsstunden je Tag und Schicht. Wird Personal innerhalb einer Schicht nur teilweise auf der betrachteten Station eingesetzt (z.B. Springer) sind nur die anteiligen Arbeitsstunden in der Datenerhebung anzugeben. Wenn die Ausleitung der Informationen aus dem Dienstplan(programm) in Ihrem Hause



Informationen über die Verpflichtung zur Lieferung von Daten zur Weiterentwicklung der Pflegepersonaluntergrenzen

Anlage 3

auf der Personenebene erfolgt, können Sie die Daten gerne auch ohne jede Aggregation auf der Personenebene (ohne Angabe der persönlichen Daten) vornehmen; bei der Datenannahme werden die Daten dann ggf. aggregiert. Details dazu entnehmen Sie bitte den Ausfüllhinweisen.

f. Feststellungsbescheid

Aus den Erfahrungen bei der Umsetzung der PpUGV hinsichtlich möglicher Differenzen zwischen Angaben im §-21-Datensatz und relevanter Angaben z.B. im Krankenhausplan erbitten wir zum Abgleich der Stationsangaben um Übermittlung einer Kopie Ihres aktuellen Feststellungsbescheids ((eingescanntes) PDF-Dokument oder Ablichtung/Kopie). Sie müssen uns nicht den vollständigen Feststellungsbescheid übermitteln; der Auszug mit den Angaben, aus denen die Leistungsbereiche und die jeweilige Bettenzuordnung (soweit krankenhauplanerisch vorhanden) hervorgehen, ist völlig ausreichend. Wenn Ihnen ein alternatives, offizielles Dokument vorliegt, denen diese Angaben entnommen werden können, können Sie dieses anstelle der Kopie des Feststellungsbescheids übermitteln.

3. Ansprechpartner

Für die Kommunikation mit dem InEK benennen Sie bitte einen oder mehrere Ansprechpartner (Anlage 2 des Anschreibens). Wenn Sie mehr als zwei Ansprechpartner benennen möchten, verwenden Sie Seite 1 von Anlage 2 entsprechend mehrmals. Sie können bei Bedarf während der Zeit Ihrer Datenlieferungsverpflichtung Ansprechpartner austauschen oder ergänzen. Die Ansprechpartner müssen sich, soweit dies nicht bereits aus anderen Gründen erfolgt ist, im InEK-Datenportal als Nutzer registrieren. Hinweise zur Registrierung finden Sie auf unserer Internetseite im Bereich InEK-Datenportal (https://www.g-drg.de/InEK_Datenportal).

4. Datenlieferungen des Krankenhauses

Die erforderlichen Daten sind aus Ihren Informationssystemen auszuleiten und für die Datenlieferung an das InEK entsprechend der Datensatzbeschreibung aufzubereiten. Die aufbereiteten Daten können ab sofort über das InEK-Datenportal (Drop-Box-Verfahren) an das InEK geliefert werden. Die Daten sind mit dem offiziellen Schlüssel des InEK zu verschlüsseln. Bitte beachten Sie bei der Datenlieferung den Grundsatz, dass eine Datenlieferung die vorhergehende Datenlieferung ersetzt. D.h.



Informationen über die Verpflichtung zur Lieferung von Daten zur Weiterentwicklung der Pflegepersonaluntergrenzen

Anlage 3

wenn Sie bspw. eine erste Datenlieferung der Belegungsdaten vorgenommen haben und aufgrund von Rückfragen des InEK eine Korrekturlieferung der Belegungsdaten vornehmen, werden die älteren Daten der vorhergehenden Lieferung der Belegungsdaten überschrieben. Sie müssen also immer vollständige Daten liefern; Teillieferungen einer Tabelle/Datei sind nicht möglich. Jede Excel-Tabelle kann separat geliefert werden; wichtig ist, dass jede Tabelle in sich vollständig sein muss. Weitere Details entnehmen Sie bitte den Ausfüllhinweisen bzw. der Datensatzbeschreibung, die wir den Ansprechpartnern zur Verfügung stellen. Nach Annahme der Daten werden diese auf Plausibilität und Nachvollziehbarkeit geprüft und bei Auffälligkeiten oder Unklarheiten ggf. Nachfragen an Ihre Ansprechpartner adressiert. Der Eingang der Datenlieferung wird Ihnen per Mail bestätigt. Nach Abschluss der Datenannahmephase erhalten Sie eine Übersicht über Ihre Datenlieferung mit der Information, ob Ihre Datenlieferung als erfolgreich im Sinne der pauschalierten Vergütungsregelung gilt.

5. Lieferfristen

Grundsätzlich können Daten ab sofort geliefert werden. Für die Datenlieferungen steht für die initiale Datenlieferung und den ggf. folgenden Korrekturlieferungen ein Zeitraum bis max. 31.05.2019 zur Verfügung (vgl. § 137i Abs. 3a S. 3 SGB V). Um für Korrekturlieferungen ausreichend Zeit zur Verfügung zu haben, ist eine frühzeitige Datenlieferung sinnvoll. Entsprechend sind die erforderlichen Daten zu den folgenden Fristen zu liefern:

a. Empfangsbekanntnis

Das Empfangsbekanntnis (Anlage 1) senden Sie bitte **umgehend** unterzeichnet zurück an die auf dem Empfangsbekanntnis angegebene Fax-Nummer (02241) 93 82 36 oder per E-Mail: PPUG-Weiterentwicklung@inek-drg.de.

b. Ansprechpartner/Bankverbindung

Bitte senden Sie uns kurzfristig – spätestens aber bis zum **08. Februar 2019** – die Benennung des/der Ansprechpartner Ihres Krankenhauses zurück (Anlage 2a). Bitte geben Sie in Anlage 2b auch Ihre Bankverbindung für die Auszahlung der pauschalierten Vergütung an.

c. Feststellungsbescheid

Eine Kopie Ihres aktuellen Feststellungsbescheids übermitteln Sie uns bitte bis spätestens zum **28. Februar 2019**. (Eingescannte) PDF-Dateien können Sie



Informationen über die Verpflichtung zur Lieferung von Daten zur Weiterentwicklung der Pflegepersonaluntergrenzen

Anlage 3

gerne per Datenportal (DropBox) oder per E-Mail senden. Ablichtungen senden Sie bitte per Fax oder auf postalischem Wege.

d. Angaben zu den betroffenen Stationen

Die Excel-Tabelle (alternativ: CSV-Datei) mit den Angaben zu den betroffenen Stationen enthält zentrale Informationen für die Durchführung der Plausibilitäts- und Nachvollziehbarkeitsprüfungen. Die Daten senden Sie uns über das Datenportal bitte bis zum **22. Februar 2019**.

e. Daten gem. § 21 KHEntgG

Die Datenlieferung gem. § 21 KHEntgG für das Datenjahr 2018 ist regulär zum 31.03.2019 zu liefern. Da die übrigen Datenlieferungen über die Fallnummer mit den Daten in der Datenlieferung gem. § 21 KHEntgG verknüpft werden sollen, würden wir Sie bitten, die Daten gem. §21 KHEntgG ebenfalls bis zum **15. März 2019** zu liefern, sofern Ihnen dies möglich ist. Bei der Beurteilung, ob eine fristgerechte Datenlieferung zur Weiterentwicklung der Pflegepersonaluntergrenzen hinsichtlich der §-21-Daten vorliegt, ist eine Lieferung bis zum **31.03.2019** maßgeblich.

f. Stationsangaben

Die Excel-Tabelle (alternativ: CSV-Datei) mit den Stationsangaben liefern Sie bitte über das Datenportal bis zum **15. März 2019**.

g. Belegungsdaten

Die Excel-Tabelle (alternativ: CSV-Datei) mit den Belegungsdaten liefern Sie bitte über das Datenportal bis zum **15. März 2019**.

h. Daten zum Pflegepersonal in den Leistungsbereichen

Die Excel-Tabelle (alternativ: CSV-Datei) mit den Belegungsdaten liefern Sie bitte über das Datenportal bis zum **15. März 2019**.

6. Plausibilitäts- und Nachvollziehbarkeitsprüfungen

Das InEK prüft die von Ihnen eingelieferten Daten auf Vollständigkeit, Plausibilität und Nachvollziehbarkeit. Bei unvollständiger Datenlieferung ist eine Korrekturlieferung mit den vollständigen Daten erforderlich. Bei Auffälligkeiten oder nicht nachvollziehbaren Datenlieferungen wird das InEK Nachfragen stellen oder Korrekturlie-



Informationen über die Verpflichtung zur Lieferung von Daten zur Weiterentwicklung der Pflegepersonaluntergrenzen

Anlage 3

ferungen erbitten. Das Krankenhaus prüft die vom InEK adressierten Auffälligkeiten und stellt die Sachverhalte plausibel und nachvollziehbar dar oder nimmt eine entsprechende Korrekturlieferung vor. Über Art und Umfang der Rückmeldungen des Krankenhauses können im Bedarfsfall krankenhausesindividuelle Absprachen getroffen werden. Eine Verlängerung der Frist zur letzten Korrekturlieferung über den 31. Mai 2019 hinaus ist dabei ausgeschlossen. Das Krankenhaus erteilt alle für die Beurteilung der Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der Datenlieferung erforderlichen Auskünfte. Die Auskünfte erstrecken sich auf alle Ebenen der abgefragten Daten; bei interdisziplinärer Belegung ggf. auch Informationen zu anderen nicht ausgewählten Leistungsbereichen, wenn ansonsten die Plausibilität der Daten nicht einwandfrei festgestellt werden kann.

7. Pauschalierte Vergütung

Sie erhalten für die erfolgreiche Datenlieferung zur Weiterentwicklung der Pflegepersonaluntergrenzen unter den nachstehenden Voraussetzungen eine pauschalierte Vergütung. Die pauschalierte Vergütung wird gem. § 137i Abs. 3a SGB V in Abhängigkeit von Anzahl und Qualität der gelieferten Daten gewährt. Voraussetzung für die Gewährung der pauschalierten Vergütung ist die fristgerechte, vollständige Datenlieferung in einer für die Pflege und Weiterentwicklung der Pflegepersonaluntergrenzen erforderlichen Datenqualität. Die Selbstverwaltungspartner auf Bundesebene konsentieren gem. § 137i Abs. 3a S. 4 SGB V eine Vereinbarung über die pauschalierte Vergütung. Da die Beratungen der Selbstverwaltungsparteien auf Bundesebene noch nicht abgeschlossen sind, können wir Ihnen mit diesem Schreiben noch keine Angaben über die voraussichtliche Ausgestaltung der pauschalierten Vergütung zukommen lassen. Sobald die Vereinbarung konsentiert ist, werden wir Ihnen die detaillierten Informationen zur pauschalierten Vergütung übermitteln. Über die Höhe der pauschalierten Vergütung erhalten Sie ein entsprechendes Informationsschreiben. Die pauschalierte Vergütung wird im Dezember 2019 ausgezahlt. Über den genauen Auszahlungstermin erhalten Sie rechtzeitig eine entsprechende Information.

Nach Abschluss der Datenlieferungen wird anhand der Ergebnisse der Plausibilitäts- und Nachvollziehbarkeitsprüfungen Anzahl und Qualität der Datenlieferung bewertet. Für die Gewährung der pauschalierten Vergütung ist die jeweils letzte Datenlieferung des Krankenhauses innerhalb der Korrekturfrist (31.05.2019) maßgeblich. Vom InEK als unplausibel oder nicht nachvollziehbar identifizierte Daten erfüllen nicht die für die Weiterentwicklung der Pflegepersonaluntergrenzen erforderliche Datenqualität. Das InEK entscheidet über die Datenqualität der Datenlieferung auf



Informationen über die Verpflichtung zur Lieferung von Daten zur Weiterentwicklung der Pflegepersonaluntergrenzen

Anlage 3

Basis der letzten Datenlieferung sowie aller vom Krankenhaus zur Verfügung gestellten zusätzlichen Informationen. Die Gesamtheit aller vorliegenden Informationen des Krankenhauses müssen die Vollständigkeit, Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der Daten belegen.

8. Mögliche Sanktionen

Der guten Ordnung halber möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass im Gesetzentwurf zum Terminservice- und Versorgungsgesetz (TVSG) nach den Beratungen im Bundestagsgesundheitsausschuss eine Erweiterung der Regelungen in § 137i SGB V dahingehend vorgesehen ist, dass eine nicht fristgerechte, unvollständige oder fehlende Datenlieferung der Daten zur Weiterentwicklung der Pflegepersonaluntergrenzen sanktionsbehaftet sein soll.

9. Zweckbindung

Eine Verwendung der Daten erfolgt ausschließlich für die Pflege und Weiterentwicklung der Pflegepersonaluntergrenzen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des SGB V in der jeweils gültigen Fassung. Eine Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen erfolgt ausschließlich auf einer hochaggregierten Ebene, bei der sichergestellt ist, dass die Herstellung eines Bezugs zum jeweiligen Krankenhaus ausgeschlossen ist (Anonymisierung / Pseudonymisierung). Unbeschadet der vorgenannten Anonymisierung wird die Tatsache der Verpflichtung des Krankenhauses zur Datenlieferung auf der Internetseite des InEK veröffentlicht (Name und Ort des Krankenhauses). Eine aggregierte (anonymisierte) Datengrundlage zur Entscheidung über die Pflege und Weiterentwicklung der Pflegepersonaluntergrenzen wird gem. § 137i Abs. 3a S. 7 SGB V an die Vertragsparteien auf Bundesebene weitergegeben. Eine Weitergabe der krankenhausesindividuellen Daten an Dritte ist ausgeschlossen. Anderweitige Verarbeitungen und Nutzungen sind unzulässig.

10. Datenschutz

Die Beachtung des Datenschutzes erfolgt nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Bei Veröffentlichungen wird eine Identifikation des Krankenhauses durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen.

11. Kontaktdaten des InEK

Bitte verwenden Sie die folgenden Wege, um das eigens eingerichtete Betreuungsteam im InEK bei allen Fragestellungen rund um die Datenlieferung zur Weiterentwicklung der Pflegepersonaluntergrenzen zu kontaktieren. Telefonisch sind wir



Informationen über die Verpflichtung zur Lieferung von Daten zur Weiterentwicklung der Pflegepersonaluntergrenzen

Anlage 3

Montag bis Freitag zu den üblichen Geschäftszeiten von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr zu erreichen.

E-Mail: PPUG-Weiterentwicklung@inek-drg.de

Tel.: (02241) 93 82 130

FAX: (02241) 93 82 36

Postalisch: Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus GmbH

PpUG Weiterentwicklung

Auf dem Seidenberg 3

53721 Siegburg